

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Anlagenverordnung (VAwS);  
Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im vorläufig gesicherten  
Überschwemmungsgebiet der Donau, der Isar, der Vils, der Hengersberger Ohe und  
des Reißinger Baches**

**BEKANNTMACHUNG:**

**I. Verfügung**

1. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten werden nach § 9 Abs. 4 VAwS folgende Anforderungen gestellt:

a) Sie sind so aufzustellen, dass sie vom 100-jährlichen Hochwasser nicht erreicht werden können.

**oder**

b) - Anlagen und Anlagenteile sind so zu sichern, dass sie bei einem 100-jährlichen Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3 fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben (das Gebäude muss die auftretenden Kräfte auch aufnehmen können) und

- bei Hochwasser darf kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen können und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut ist ausgeschlossen.

Diese Alternative macht jedoch nur Sinn, wenn die Behälter dem Außendruck des Wassers standhalten können, ohne undicht zu werden, d.h. sie müssen für eine Aufstellung im Überschwemmungsgebiet zugelassen sein.

2. Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B (Heizöllagerbehälter und Diesellagerbehälter von landwirtschaftlichen Eigenverbrauchstankstellen über 1000 l und Altöllagerbehälter über 100 l) sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung einmalig von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

3. Bereits bestehende Anlagen der Gefährdungsstufe B sind bis **30.09.2014** von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS einmalig überprüfen zu lassen. Auf diese Überprüfung kann verzichtet werden, wenn durch den Betreiber der Anlage auch ohne Gutachten festgestellt wird, dass die Anlage **nicht** mängelfrei ist und die Beseitigung der Mängel bzw. die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände auf andere Weise innerhalb der Frist bis 30.06.2015 vorgenommen wird. Dies ist dem Landratsamt Deggendorf innerhalb der genannten Frist schriftlich mitzuteilen.

4. Sollte diese Prüfung ergeben, dass bei der Anlage Mängel vorliegen, sind die Mängel von einem Fachbetrieb nach § 23 VAwS (nur diese dürfen Arbeiten an einem Heizöllagerbehälter über 1000 l vornehmen) entsprechend den vorgenannten Bedingungen beheben zu lassen. Anschließend ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.

Dem Landratsamt Deggendorf ist bis **30.06.2015** ein mängelfreier Prüfbericht vorzulegen.

5. Oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 1000 l Heizöl oder Diesel bzw. 100 l Altöl haben ebenfalls die in Ziffer I. genannten Anforderungen zu erfüllen. Eine Prüfung durch einen Sachverständigen ist nicht erforderlich; die Einhaltung der Anforderungen liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers.
6. Betroffenen, die ihre Heizanlagen auf andere Brennstoffe als Heizöl umstellen oder an zentrale Anlagen anschließen, wird auf begründeten Antrag (z.B. Blockheizkraftwerk, Erdgasleitung wird nicht zum 30.6.2015 fertig) die Frist bis 30.9.2015 verlängert, in besonders begründeten Ausnahmefällen ausschließlich für leitungsgebundene Lösungen kann die Frist bis 31.12.2015 verlängert werden.
7. Karten des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes können beim Landratsamt Deggendorf – Zimmer 209/II.Stock – oder im Internet unter: [http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_ue\\_gebiete/informationsdienst/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm) eingesehen werden. Ebenso können eine Auflistung der Sachverständigen und der für das Überschwemmungsgebiet zugelassenen Lagerbehälter sowie die für das betroffene Anwesen maßgebliche Hochwasserkote beim Landratsamt Deggendorf angefordert werden.

## II.

Diese Verfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam und gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

### Gründe:

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der VAWs sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse B, die in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Das Landratsamt Deggendorf hat mit Bekanntmachung vom 16.06.2008 veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 08/2008), geändert mit Bekanntmachung vom 15.04.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 03/2013) das Überschwemmungsgebiet der Donau, der Isar, der Vils, der Hengersberger Ohe und des Reißinger Baches vorläufig gesichert. Die Prüfpflicht für die betroffenen Anlagen wurde somit begründet.

Bei dem Hochwasser im Juni 2013 kam es zu massiven Schäden in der Umwelt und an Privat- und Staatseigentum durch ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten insbesondere durch Heizöl, Diesel oder Altöl.

Derartige Schäden können vermieden werden, wenn bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten entsprechende Vorsorge getroffen wird.

Das Landratsamt Deggendorf hat deshalb nach Ausübung des Ermessens festgelegt, dass bestehende Anlagen bis 30.09.2014 einer einmaligen Überprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen sind. Auf diese Sachverständigenüberprüfung kann verzichtet werden, wenn der Anlagenbetreiber innerhalb obiger Frist schriftlich bestätigt,

dass die Anlage nicht mängelfrei ist und die Beseitigung der Mängel bzw. die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände auf andere Weise innerhalb der Frist bis 30.06.2015 vorgenommen wird.

Bestehende Mängel sind bis 30.06.2015 von einem Fachbetrieb beheben zu lassen.

Bei der Festsetzung der Fristen wurde berücksichtigt, dass im Landkreis Deggendorf ungefähr 1400 Anlagen betroffen sind, die Überschwemmungsgefahr bzw. das Ausmaß der Überschwemmungen immer größer wird und kaum eine Anlage vor Aufschwimmen gesichert sein dürfte. Dadurch ist die Gefahr einer drohenden Gewässerverunreinigung im Hochwasserfall sehr groß. Ein vollständiger Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser durch Deichbaumaßnahmen ist in den nächsten 2 Jahren nicht zu erwarten. Im Fall einer Umrüstung auf alternative Entergieträger wird die Frist auf Antrag gestaffelt bis zu einem halben Jahr verlängert. So können Härtefälle vermieden werden, falls die Inbetriebnahme oder der Leitungsanschluss nicht fristgerecht erfolgen kann, wenn z.B. der Versorgungsanbieter mit der Erstellung des erforderlichen Leitungsnetzes noch nicht komplett fertig ist.

Das Landratsamt Deggendorf ist gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 63 Bayer. Wassergesetz (BayWG) örtlich und sachlich zuständig.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 31.07.2014  
Landratsamt Deggendorf  
B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin